

4. Nicht Teil des Grundstück- und Hausanschlusses und der vertraglichen Leistung

Die Leitungen, Verbindungen und Kabel in dem Gebäude des Kunden (Inhouse-Verkabelung, auch „Netzebene 4“) sind nicht Gegenstand dieser Leistungsbeschreibung und der auf ihrer Basis vereinbarten Dienstleistungen der DCC, soweit nicht ausdrücklich etwas Anderweitiges vereinbart ist. Der Auftraggeber kann für die Errichtung der Inhouse-Verkabelung ein gesondertes Angebot der DCC anfordern. Die Entscheidung über die Realisierung der Inhouse-Verkabelung obliegt allein der DCC. Im Falle der Realisierung der Inhouse-Verkabelung ist der Eigentümer verpflichtet, die DCC bei der Errichtung der Inhouse-Verkabelung zu unterstützen und entsprechende Kabelkanalkapazitäten und sonstige vorhanden Strukturen zur Verfügung zu stellen. Die DCC wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten und der bestehenden Sicherheitsanforderungen vorinstallierte Gebäude-Verkabelungen nutzen. Soweit die DCC die Inhouse-Verkabelung nicht realisiert, bleibt die Realisierung des sogenannten Wohnungsstichs in der alleinigen Verantwortung des Eigentümers.

Die mit Hilfe des Grundstück- und Hausanschlusses nutzbaren Telefon-, Internet- oder sonstigen Dienstleistungen sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, sondern müssen separat beauftragt werden.